



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

(Hinweis: Alle Namen sind fiktiv, ebenso wie die Fakten des Falles).

Rechtlicher Rahmen:

Internationales Recht

Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens von Montreal¹ bestimmt:

„Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder körperlich verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat.“

EU-Recht

Die Ziffern 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen werden wie folgt formuliert:

(5) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen von Montreal unterzeichnet und damit ihre Absicht erklärt, dem Übereinkommen durch Ratifizierung beizutreten.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (5) ist zu ändern, um sie an die Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal anzugleichen und so eine einheitliche Haftungsregelung für den internationalen Luftverkehr zu schaffen

(7) Diese Verordnung und das Übereinkommen von Montreal dienen der Verstärkung des Schutzes der Fluggäste sowie ihrer Angehörigen und dürfen nicht so ausgelegt werden, dass dieser Schutz gegenüber dem am Tag der Annahme dieser Richtlinie geltenden Recht verringert würde.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 2027/97 in der Fassung der Verordnung Nr. 889/2002 ("Verordnung Nr. 2027/97"), „Diese Verordnung setzt die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal über die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr um und trifft zusätzliche Bestimmungen. ...“

Nationales Recht von Lumburk

Nach Artikel 20 der Zivilprozessordnung von Lumburk ("ZPO") muss die Schadensersatzklage innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses oder nach Kenntnisnahme des Schadens durch den Geschädigten (je nachdem, was zuerst eintritt) eingereicht werden.

Artikel 25 der Zivilprozessordnung von Lumburk ("ZPO") lautet:

Das Berufungsgericht darf die folgenden Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte nicht abändern:

(...)

(j) Entscheidungen über den Schadenersatz im Verkehr".



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Artikel 35 der StPO unterwirft die Zulässigkeit der gerichtlichen Schadensersatzklage einer vorherigen obligatorischen Schlichtung. Die gerichtliche Klage wird nur dann zulässig, wenn die Schlichtung scheitert.

Artikel 52 der StPO besagt: Im Rechtsmittelverfahren muss sich jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Nur ein Anwalt, der bei einer nationalen Anwaltskammer zugelassen ist, darf den Kläger vertreten. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klage für unzulässig erklärt werden.

Artikel 2 des Mediationsgesetzes von Lumburk sieht vor, dass der Mediator sich nach Kräften nach besten Kräften bemüht, das Mediationsverfahren in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.

Sachverhalt

Im Jahr 2015 reiste Frau T., die Rechtsmittelführerin, an Bord eines Flugzeugs. Die Reise zwischen Priga (Priga Republik) und Lumburk (Lumburk; Lumburk und die Republik Priga sind EU-Mitgliedstaaten) wurde von QuickandSafeAirlines durchgeführt. Während des Fluges wurde Frau T. eine Tasse mit heißem Kaffee serviert, die, während sie auf dem Tablett vor ihr abgestellt war, auf ihren rechten Oberschenkel kippte. Dies war vielleicht auf einen Defekt des Klapptisches oder auf die Vibrationen des Flugzeugs zurückzuführen. Der verschüttete Kaffee verursachte bei Frau T. Verbrennungen zweiten Grades.

Infolge dieses Unfalls musste Frau T. mehrere Tage im Krankenhaus bleiben und verpasste eine wichtige Geschäftsbesprechung und die für ihren Sohn organisierte Jubiläumsfeier. Sie reichte eine Klage auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens von Montreal auf Verurteilung des Beförderers zur Zahlung von den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen, der auf 100 000 Euro geschätzt wird.

Obwohl Frau T. selbst eine erfolgreiche Anwältin und Partnerin in einer Anwaltskanzlei in Lumburk ist, ließ sie sich von Herrn Coca vertreten, der als angestellter Anwalt in derselben Kanzlei arbeitet. Herr Coca wurde wiederholt als einer der führenden Experten für Schadensersatzklagen.

Frau T. reichte die Klage ein, ohne der Verpflichtung nachzukommen, zunächst eine Mediation durchzuführen. Sie erklärt in ihrer Klage, dass sie der Ansicht ist, dass dieser Schritt die Rechtsprechung verzögert.

Die Klage von Frau T. wurde durch einen Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts abgewiesen. Dieses Gericht hat die Begründetheit der Klage nicht geprüft, weil es zu dem Schluss kam, dass die Nichtbeachtung der vorherigen Inanspruchnahme der Mediation die Klage unzulässig machte.

Frau T. legte gegen den Beschluss Berufung ein. Das Berufungsgericht hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurück. In der Begründung führte das Berufungsgericht aus, dass das Erfordernis der vorherigen Inanspruchnahme der Mediation die effektive Rechtsprechung behindert. Dies ergebe sich aus Artikel 47 der Charta.



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Das erstinstanzliche Gericht erließ eine neue Entscheidung, in der es die Klage von Frau T. erneut als unzulässig abwies, weil die Verpflichtung zur vorherigen Vermittlung nicht eingehalten worden war.

Frau T. legte erneut Berufung ein. Das Berufungsgericht, bei dem diese Berufung nun anhängig ist, ist der Ansicht, dass es aufgrund der Grenzen, die Artikel 25 Buchstabe j der ZPO seinen Befugnissen auferlegt, nur die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Sache zu einer neuen Entscheidung zurückverweisen kann. Es stellt jedoch fest, dass es unwahrscheinlich ist, dass seine neue Entscheidung beachtet wird. Das Berufungsgericht stellt fest, dass es im nationalen Recht keine Bestimmung gibt, die ihm die notwendigen Mittel an die Hand gibt, um sicherzustellen, dass seine endgültige Entscheidung vom erstinstanzlichen Gericht beachtet wird. Es fragt sich, ob es sich auf das EU-Recht stützen könnte, um die Befugnis zur Ersetzung der erstinstanzlichen Entscheidung herzuleiten.

Darüber hinaus ist das Berufungsgericht der Ansicht, dass die Vertretung von Frau T. nicht den nach nationalem Recht erforderlichen Anforderungen genügt. Insbesondere ist es der Ansicht, dass Herr Coca nach der nationalen Auslegung von Artikel 52 der StPO nicht als Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Denn er könne nicht als hinreichend unabhängig angesehen werden. Seine Unabhängigkeit von der vertretenen Partei (Frau T.) wird durch seine Stellung als Angestellter der Anwaltskanzlei, deren Miteigentümerin Frau T. ist, verhindert.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen vorzulegen dem Gerichtshof die folgenden Vorfragen vorzulegen:

- 1.) Sind Art. 47 der Charta, Art. 6 EMRK und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte befugt sind, eine erstinstanzliche Entscheidung des zuständigen Gerichts abzuändern und in der Sache zu entscheiden, wenn die in einer gerichtlichen Entscheidung zur Aufhebung einer früheren erstinstanzlichen Entscheidung enthaltene eindeutige Beurteilung vom erstinstanzlichen Gericht missachtet wurde?
- 2.) Steht Artikel 47 der Charta einer nationalen Rechtsvorschrift wie der in Artikel 35 der ZPO enthaltenen entgegen, die die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen in Schadensersatzverfahren nach dem Übereinkommen von Montreal von dem Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung abhängig macht?
- 3.) Steht Artikel 47 der Charta einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie Artikel 52 der ZPO entgegen, der die gesetzliche Vertretung zwingend vorschreibt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs in einer Schadensersatzklage nach dem Montrealer Übereinkommens von der Unabhängigkeit des gesetzlichen Vertreters abhängig macht?